Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2199

Sachgebiet 8232

Vorblatt

Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz für die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1966 bis 1968 und sollen durch die Anpassung an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1967 bis 1969 angepaßt werden. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollen an die Lohn- und Gehaltsveränderung von 1969 auf 1970 angepaßt werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 6,3 v. H., in der gesetzlichen Unfallversicherung um 12,7 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Rentenanpassung ergeben sich 1972 folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	1 559 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	825 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	122 Millionen DM
Unfallversicherung	290 Millionen DM
	2 796 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 122 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung und 17 Millionen DM für die Unfallversicherung zu Lasten des Bundes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2199

Sachgebiet 8232

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) —81 407 — Re 24/2/71

Bonn, den 18. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 366. Sitzung am 14. Mai 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1970 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1972 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1971 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Versicherungsfälle des Jahres 1971 maßgebenden Jahresbeträge zu berücksichtigen. Für Knappschaftsausgleichsleistungen gilt § 98 a Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 2,5618 vervielfältigt und der Kinder-

zuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten-renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 370,90	822,60
49	1 343,50	806,10
48	1 316,10	789,70
47	1 288,70	773,20
46	1 261,30	756,80
45	1 233,80	740,30
44	1 206,40	723,90
43	1 179,00	707,40
42	1 151,60	691,00
41	1 124,20	674,50
40 und weniger	1 096,70	658,10

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 18 643,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 440,20 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 208,80 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 10 967 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,063 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,095 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1971 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden. Satz 1 gilt entsprechend für Renten nach Absatz 1, auf die § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1972 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist vor Anwendung von § 4 Abs. 1 bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes und bei nach § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9787, bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, bei Knappschaftsruhegeldern und bei nach § 69 Abs. 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9545 zu vervielfältigen; dies gilt entsprechend für Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, nicht aber für in Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung enthaltene Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Dreizehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Januar 1972 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1972 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1971 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1972 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1969 und 1970 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1969 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1972 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Dreizehnten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,127 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1972 zu zahlende Betrag mit 1,127 zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1972 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1972 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

§ 15

In § 558 Abs. 3 werden die Worte „145 Deutsche Mark bis 583 Deutsche Mark" durch die Worte „164 Deutsche Mark bis 657 Deutsche Mark" ersetzt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1971 beträgt nach der Rechtsverordnung vom 18. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1751) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 10 967 Deutsche Mark gegenüber 10 318 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1970 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 11 083 Deutsche Mark gegenüber 10 427 Deutsche Mark im Jahre 1970. Die Veränderung der genannten Bezugsgrößen beträgt 6,3 v. H.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen schreitet der Entwurf auf dem in dem Dreizehnten Rentenanpassungsgesetz eingeschlagenen Wege fort. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll, wobei die verwaltungstechnische Durchführung den Versicherungsträgern überlassen bleibt.

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Anpassungen nach dem 6. bis 13. Rentenanpassungsgesetz vorgenommen worden. In der gleichen Weise waren bereits in den Jahren 1957 und 1960 die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt worden. Die Rentenanpassung, die zum 1. Januar 1971 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahre 1969 angepaßt. Der vorliegende Entwurf folgt der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1969 auf 1970 unter Berücksichtigung des § 579 Abs. 2 RVO. Die Steigerung beträgt 12,7 v. H.

Seit dem 13. Rentenanpassungsgesetz nimmt auch das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung an der Anpassung teil, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahre sich der Unfall ereignet hat. Durch eine Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (s. § 15) wird sichergestellt, daß die im Jahre 1972 erstmals festgestellten Pflegegelder dieselbe Höhe erreichen können wie die bereits angepaßten Pflegegelder.

Der vorliegende Entwurf des 14. Rentenanpassungsgesetzes enthält keine Sondervorschrift mehr für die Anpassung von Renten, die ganz oder teilweise auf einem Jahresarbeitsverdienst beruhen, der in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist. Es handelt sich im wesentlichen um die Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern und deren Ehegatten, u. U. aber auch um die anderer Personen (§ 544 Nr. 1 und Nr. 2 RVO). Solche Renten wurden bisher nicht jährlich, sondern in meist unregelmäßigen mehrjährigen Abständen angepaßt, soweit in der Satzung des einzelnen Versicherungsträgers ein höherer Betrag festgesetzt worden war. Die nunmehr vorgesehene Anpassung auch dieser Renten mit dem Anpassungsfaktor läßt sie an der allgemeinen Entwicklung teilnehmen und vereinfacht damit zugleich den Anpassungsvorgang.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind. Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Absätze 2 und 3

Bei den nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG im Jahre 1971 auf 15/13 erhöhten Renten sind die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1970 und 1971 nicht berücksichtigt worden; diese Renten sind infolgedessen anzupassen. Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind. Nach Absatz 3 wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um eine nicht lohnbezogene Leistung, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weiter gewährt wird.

Zu § 2

Absatz 1

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten

erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1971 berechnet werden würden.

Die Abschmelzung der Jahresbeträge für die Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz RKG und für die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit sowie für die Knappschaftsruhegelder wird für die Bestandsrenten im Rahmen der 14. Rentenanpassung fortgesetzt. Ein Herabsinken unter den bisherigen Rentenzahlbetrag ist in jedem Falle durch § 12 ausgeschlossen.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch beim 14. Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO (§ 55 AVG, § 75 RKG) festgesetzen Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahre 1971 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besser stellen als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1971.

Zu § 4

Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG), Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG), Artikel 2 § 42 ArVNG (Artikel 2 § 41 AnVNG), in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 13. Rentenanpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier, wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassung erreicht werden soll.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich von 25 200 DM im Jahre 1970 auf 27 600 DM im Jahre 1971 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 9,5 v. H. Demgemäß sind die in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen entsprechend zu erhöhen. Durch die für den Kinderzuschuß vorgesehene Regelung wird ebenso wie in den vorausgegangenen Rentenanpassungsgesetzen erreicht, daß die Kinderzuschüsse für alle Renten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchstgrenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile abgezogen werden. Es sind das die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Lei-

stungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO (§§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG) und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG (Artikel 2 § 33 a AnVNG).

Die Abschmelzung der Jahresbeträge für die Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz RKG und für die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit sowie für die Knappschaftsruhegelder (vgl. Begründung zu § 2) wird bei den übrigen Renten (§ 4) durch eine entsprechende Senkung des Anpassungsbetrages fortgesetzt. Der Anpassungsfaktor (§ 4), der die Teilnahme der Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung ausdrückt, ist der gleiche wie bei allen anderen Renten, die nach § 4 angepaßt werden.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für Januar 1972 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1971 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Zu § 6

Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besser stellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1971.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht übersteigen.

Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO (§§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG) genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Zu § 9

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1970 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat.

Die nicht nur auf Schätzungen beruhende Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1970 und 1971 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1971 noch nicht feststellen, da das Statistische Bundesamt frühestens Anfang 1972 hierüber vorläufige Angaben machen kann.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt, also auch bei Unfällen aus den Jahren 1970 und 1971.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine Neufestsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste ist zum 1. Januar 1971 erfolgt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahrenden Teile der Leistungen in dem

nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistungen aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 7. bis 13. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalles noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1970 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen der §§ 573 Abs. 1, 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Zu § 10

Absatz 1

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1969 betrug 11 911 DM. Für 1970 hat das Statistische Bundesamt vorläufig 13 659 DM als Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten errechnet. Die Veränderung von 1969 auf 1970 beträgt damit 14,7 v. H. Davon entfallen jedoch 2 v. H. auf die seit dem 1. Januar 1970 eingeführte Lohnfortzahlung für Arbeiter. Um diesen Satz ist die Veränderungsrate zu mindern, weil nach § 571 RVO bei der Ermittlung des für die Berechnung der Geldleistung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes für Krankheitszeiten bereits Arbeitsentgelte angesetzt werden. Die Steigerungsrate ohne Lohnfortzahlung beträgt somit 12,7 v. H.; der Anpassungsfaktor ist demnach 1,127.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Bei den Anpassungen nach dem 7. bis 13. RAG sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, in der Weise angepaßt worden, daß die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt worden sind. In gleicher Weise sollen nunmehr auch die auf dem Ortslohn beruhenden Jahresarbeitsverdienste der Unfälle aus dem Jahre 1969 umgestellt werden.

Entsprechendes gilt jetzt auch für die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste (vgl. Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung", sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Der neue Zahlbetrag ergibt sich durch Anwendung des Anpassungsfaktors auf den für Januar 1972 zu zahlenden Betrag.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Dritter Abschnitt

Zu § 12

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamtrenteneinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 14. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung" der Ruhensvorschriften voraus. Eine „Anwendung" im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor, wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtrentenbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

Zu § 13

Die Vorschrift nimmt die für die Monate Januar bis Mai 1972 zu zahlenden Erhöhungsbeträge von der nach anderen Vorschriften zu erfolgenden Anrechnung aus. Nicht mehr aufgezählt sind die Kriegsschadenrente und die laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin sowie die Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz, da die nach diesen Gesetzen zu zahlenden Leistungen künftig ab 1. Januar (früher 1. Juni) angepaßt werden.

Vierter Abschnitt

Zu § 15

Die in § 16 des 13. Rentenanpassungsgesetzes festgelegten Rahmenbeträge des Pflegegeldes galten für das Jahr 1971. Während das Pflegegeld in laufenden Fällen vom 1. Januar 1972 ab mit den Renten zusammen angepaßt wird (s. § 10 Abs. 2), müssen die Rahmenbeträge für 1972 neu festzusetzendes Pflegegeld in § 558 Abs. 3 RVO auf den Stand angehoben werden, der dem Anpassungsfaktor von 12,7 v. H. entspricht.

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich im Jahre 1972 folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	1 559 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	825 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	122 Millionen DM
Unfallversicherung	290 Millionen DM
zusammen	2 796 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 122 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Von den Mehraufwendungen der Unfallversicherung gehen 17 Millionen DM zu Lasten des Bundes, 5 Millionen DM zu Lasten der Länder, 6 Millionen zu Lasten der Gemeinden. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der gesetzlichen Unfallversicherung getragen.

Die konjunkturelle Situation, die zu Beginn des Jahres 1972 gegeben sein wird, läßt sich gegenwärtig nicht abschätzen. Es ist deshalb auch nicht möglich, die Auswirkungen des 14. RAG auf Einzelpreise und Preisniveau heute schon vorauszusagen. Unabhängig davon geht es nach Auffassung der Bundesregierung aus sozialpolitischen Gründen nicht an, mit restriktiven Maßnahmen bei den Einkommen der Rentner anzusetzen.

Grundsätzlich stellt das durch das 3. RVÄndG geschaffene Finanzierungsverfahren tendenziell sicher, daß die Rentenversicherungen als Ganzes stabilisierend auf den Konjunkturablauf wirken: Auch bei vollen Anpassungen der Renten an die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bilden sich in Phasen der Hochkonjunktur Überschüsse wie umgekehrt in Zeiten einer Rezession konjunkturpolitisch erwünschte Defizite. Das heißt, die von der Rentenversicherung ausgelösten Zahlungsströme wirken antizyklisch und damit auch preisniveaustabilisierend.